

# AUSSCHREIBUNG

## Teilnahme am 23. HOCHLANDFEST der Ortschaft Schönfeld-Weißig 13. – 15. September 2019 in Schönfeld

Liebe Handwerker, Händler und Gewerbetreibende,  
liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

wie in jedem Jahr rufen wir Sie zur Teilnahme anlässlich des diesjährigen **23. HOCHLANDFESTES** auf!  
Das **Marktreiben** zu o. g. Veranstaltung findet am **14. und 15. September 2019** auf dem Markt und rund um das  
Renaissanceschloss Schönfeld statt; Beginn des HOCHLANDFESTES ist mit der Abendveranstaltung am 13.09.2019, 20:00 Uhr.

**Wir bitten Sie, sich mit diesem Anmeldeformular zu bewerben:**

Verwaltungsstelle Schönfeld-Weißig, Öffentlichkeitsarbeit, Antje Kuntze  
Bautzner Landstraße 291 in 01328 Dresden  
Telefon: 03 51 / 4 88 79 12 \* Fax: 03 51 / 4 88 79 19 \* E-Mail: AKuntze@dresden.de

### Antrag auf Teilnahme am Marktreiben während des 23. HOCHLANDFESTES

**Hiermit beantrage/n ich/wir die Teilnahme am 23. HOCHLANDFEST:**

Firma/Name: .....

Ansprechpartner: .....

Anschrift: .....

Telefon/Fax/E-Mail: .....

Konkretes Angebot: .....

Benötigte Standfläche: .....

Wir benötigen eine Markthütte (10 € / Tag):  ja  nein

Stromanschlüsse:      x 230 V              x 400 V

Wasseranschluss:     ja  nein

Standgebühren:      Handel: 12,00 € pro lfm/Tag      Gastro: 17,00 € pro lfm/Tag

#### Die folgenden grundsätzlichen Marktregeln werden anerkannt:

1. Das Äußere des Marktstandes sowie die Kleidung der jeweiligen Standbetreiber sind dem Motto anzupassen!
2. Eine Nichtbelegung des Standplatzes hat die Berechnung der doppelten Standgebühr zur Folge.
3. Marktzeiten: Sonnabend, 14.09.2019 von 10:00 bis 20:00 Uhr; Sonntag, 15.09.2019 von 10:00 bis 20:00 Uhr
4. Aufbau: am 13.09.2019 von 09:00 - 18:00 Uhr; am 14.09.2019 von 7:00 bis 9:00 Uhr, Abbau am 15.09.2019 ab 20:00 Uhr (Teilbereiche);  
Hüttenabnahme am 16.09.2019 ab 10:00 Uhr
5. Die vom Veranstalter zugewiesenen Standplätze sind verbindlich; operativen Änderungen vom Veranstalter ist Folge zu leisten.
6. Das Befahren des Festgeländes während des Marktreibens ist nur im Ausnahmefall gestattet und mit dem Veranstalter abzustimmen.
7. Das Warenangebot ist mit dem Veranstalter abzustimmen, der Verkauf von Kriegsspielzeug und pyrotechnischen Erzeugnissen ist nicht gestattet.
8. Die Teilnehmer sind für die Aufbewahrung und Beräumung des Mülls an ihrem Stand selbst zuständig, der Standplatz ist nach dem Abbau gereinigt zu übergeben;  
ansonsten erfolgt eine kostenpflichtige Ersatzvornahme.
9. Der Standbetreiber ist für alle gesetzlich notwendigen Anmeldungen, beim Verkauf von Lebensmitteln für die Einhaltung der Hygienebestimmungen und sonstiger Vorschriften, selbst verantwortlich und zu seinen Lasten.
10. Den Anweisungen des Veranstalters sowie den Ordnungs- und Sicherheitskräften ist Folge zu leisten, ansonsten kann der Stand sofort, ohne Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühren, geschlossen werden.
11. Mit Unterschrift unter der Anmeldung erklärt sich der Antragsteller als handlungsbevollmächtigt.

.....  
Datum, Unterschrift und Stempel Antragsteller